

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Überprüfung der Vorschriften der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes auf deren weitere Notwendigkeit und Vereinheitlichung bereits bestehender Regelungen. Ferner erfordern datenschutzrechtliche Gründe sowie verschiedene Aktualisierungen eine Anpassung der Gewerbeordnung. Im Gaststättengesetz soll der Anwendungsbereich neu festgelegt werden.

B. Lösung

Einfügung eines § 29 in die Gewerbeordnung als gemeinsame Vorschrift über Auskunft und Nachschau für erlaubnispflichtige und überwachungsbedürftige Gewerbe, für die öffentliche Bestellung als Sachverständige sowie für das Untersagungsverfahren. Als Folgeänderung können eine Reihe von Verordnungsermächtigungen und eine Vielzahl von Vorschriften über die Auskunft und Nachschau in den betreffenden Rechtsverordnungen des Bundes sowie 28 Rechtsverordnungen der Länder aufgehoben werden. Damit entfallen für eine Vielzahl von Gewerbebezweigen zusätzlich die bisherigen gewerberechtlichen Buchführungsvorschriften.

Auf Kantinen, Betreuungseinrichtungen sowie auf Luftfahrzeuge, Eisenbahnwagen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden, finden die Vorschriften des Gaststättengesetzes keine Anwendung mehr. Dagegen sollen wegen der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn Bahnhofsgaststätten in die Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz einbezogen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand, sondern verfolgt im Gegenteil Deregulierungsabsichten. So werden Auskunfts- und Nachschau-rechte konzentriert geregelt, Buchführungsvorschriften abgeschafft und weitere Bereiche, z. B. Betriebskantinen und gaststättenrechtliche Leistungen in Verkehrsmitteln von der Anwendung des Gaststättengesetzes einschließlich der Erlaubnispflicht ausgenommen.

E. Sonstige Kosten

Die Änderungen der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes verursachen bei den Gewerbetreibenden in der Gesamtbetrachtung keine zusätzlichen Kosten, sondern stellen tendenziell Entlastungen dar. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher auch nicht zu erwarten, da keine preisrelevanten Vorschriften erlassen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (424) – 600 03 – Ge 42/97

Bonn, den 19. November 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und
sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2
ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz der Gewerbefreiheit
- § 2 (weggefallen)
- § 3 Betrieb verschiedener Gewerbe
- § 4 (weggefallen)
- § 5 Zulassungsbeschränkungen
- § 6 Anwendungsbereich
- § 7 Aufhebung von Rechten und Abgaben
- § 8 Ablösung von Rechten
- § 9 Streitigkeiten über Aufhebung oder Ablösung von Rechten
- § 10 Kein Neuerwerb von Rechten
- § 11 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- §§ 12 und 13 (weggefallen)

Titel II

Stehendes Gewerbe

I. Allgemeine Erfordernisse

- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung
- § 15 a Anbringung von Namen und Firma
- § 15 b Namensangabe im Schriftverkehr

II. Erfordernis besonderer Überwachung oder Genehmigung

A. Anlagen, die einer besonderen Überwachung bedürfen

- §§ 16 bis 28 (weggefallen)

B. Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen

- § 29 Auskunft und Nachschau
- § 30 Privatkrankenanstalten
- § 30 a (weggefallen)
- § 30 b Orthopädische Maßschuhe
- §§ 30 c bis 33 (weggefallen)
- § 33 a Schaustellungen von Personen
- § 33 b Tanzlustbarkeiten
- § 33 c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
- § 33 d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
- § 33 e Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung
- § 33 f Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften
- § 33 g Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht
- § 33 h Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele
- § 33 i Spielhallen und ähnliche Unternehmen
- § 34 Pfandleihgewerbe
- § 34 a Bewachungsgewerbe
- § 34 b Versteigerergewerbe
- § 34 c Makler, Bauträger, Baubetreuer
- § 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit
- §§ 35 a und 35 b (weggefallen)
- § 36 Öffentliche Bestellung von Sachverständigen
- § 37 (weggefallen)
- § 38 Überwachungsbedürftige Gewerbe
- § 39 (weggefallen)
- § 39 a Schonsteinfegerrealrechte
- § 40 (weggefallen)

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse

- § 41 Beschäftigung von Arbeitnehmern
- §§ 41 a und 41 b (weggefallen)
- § 42 Gewerbliche Niederlassung
- §§ 42 a bis 44 a (weggefallen)
- § 45 Stellvertreter
- § 46 Fortführung des Gewerbes
- § 47 Stellvertretung in besonderen Fällen

- § 48 Übertragung von Realgewerbeberechtigungen
 § 49 Erlöschen von Erlaubnissen
 § 50 (weggefallen)
 § 51 Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren
 § 52 Übergangsregelung
 §§ 53 bis 54 (weggefallen)

Titel III Reisegewerbe

- § 55 Reisegewerbekarte
 § 55 a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten
 § 55 b Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte
 § 55 c Anzeigepflicht
 § 55 d (weggefallen)
 § 55 e Sonn- und Feiertagsruhe
 § 55 f Haftpflichtversicherung
 § 56 Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten
 § 56 a Ankündigung des Gewerbebetriebs, Wanderlager
 § 57 Versagung der Reisegewerbekarte
 §§ 57 a und 58 (weggefallen)
 § 59 Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten
 § 60 (weggefallen)
 § 60 a Veranstaltung von Spielen
 § 60 b Volksfest, Anzeigepflicht
 § 60 c Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte
 § 60 d Verhinderung der Gewerbeausübung
 § 61 Örtliche Zuständigkeit
 § 61 a Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes
 §§ 62 und 63 (weggefallen)

Titel IV Messen, Ausstellungen, Märkte

- § 64 Messe
 § 65 Ausstellung
 § 66 Großmarkt
 § 67 Wochenmarkt
 § 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt
 § 68 a Verabreichen von Getränken und Speisen
 § 69 Festsetzung
 § 69 a Ablehnung der Festsetzung, Auflagen
 § 69 b Änderung und Aufhebung der Festsetzung

- § 70 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung
 § 70 a Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung
 § 70 b Anbringung von Namen und Firma
 § 71 Vergütung
 § 71 a Öffentliche Sicherheit oder Ordnung
 § 71 b Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes

Titel V Taxen

- §§ 72 bis 80 (weggefallen)

Titel VI Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände

- §§ 81 bis 104 n (weggefallen)

Titel VI a Handwerksrolle

- §§ 104 o bis 104 u (weggefallen)

Titel VII Gewerbliche Arbeitnehmer (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)

I. Allgemeine Verhältnisse

- § 105 Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages
 §§ 105 a bis 112 (weggefallen)
 § 113 Zeugnis
 § 114 (weggefallen)
 § 114 a Lohnbücher, Arbeitszettel
 § 114 b Behandlung der Lohnbücher
 § 114 c Landesrechtliche Vorschriften über die Lohnbücher
 § 114 d Landesrechtliche Vorschriften für einzelne Bezirke
 § 114 e (weggefallen)
 § 115 Berechnung und Auszahlung der Löhne, Kreditierungsverbot
 § 115 a Lohnzahlung in Gaststätten
 § 116 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 115
 § 117 Nichtigkeit von Lohnzahlungsverträgen
 § 118 Nichteinklagbare Forderungen
 § 119 Den Gewerbetreibenden gleichzuachtende Personen
 § 119 a Lohneinbehaltungen, Lohnzahlungsfristen
 § 119 b Heimarbeiter

- §§ 120
und 120 a (weggefallen)
- § 120 b Sitte und Anstand im Betrieb; Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume
- § 120 c Gemeinschaftsunterkünfte
- § 120 d Verfügungen zur Durchführung der §§ 120 b und 120 c
- § 120 e Bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 120 f Verfügungen zur Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 120 e
- § 120 g (weggefallen)

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen

- § 121 Pflichten der Gesellen und Gehilfen
- §§ 122
bis 124 b (weggefallen)
- § 125 Mithaftung des neuen Arbeitgebers

III. Lehrlingsverhältnisse

A. Allgemeine Bestimmungen

- §§ 126
bis 128 a (weggefallen)

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker

- §§ 129
bis 132 a (weggefallen)

III a. Meistertitel

- § 133 Befugnis zur Führung des Meistertitels

III b. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker

- §§ 133 a
bis 133 d (weggefallen)
- § 133 e Ausnahmen bei technischen Angestellten
- § 133 f Wettbewerbsverbot

IV. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden

- § 133 g Anwendungsbereich
- A. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden
- § 133 h Grundsatz
- § 134 Verbot der Lohnverwirkung, schriftliche Lohnbelege
- §§ 134 a
bis 134 h (weggefallen)
- B. Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden
- § 134 i Sondervorschriften für größere Betriebe
- §§ 135
bis 139 a (weggefallen)
- § 139 aa Anwendung der §§ 121 und 125

V. Aufsicht

- § 139 b Gewerbeaufsichtsbehörde

VI. Gehilfen und Lehrlinge in Betrieben des Handelsgewerbes

- §§ 139 c
bis 139 h (weggefallen)
- § 139 i Verfügung zur Durchführung der Rechtsverordnung nach § 139 h
- §§ 139 k
bis 139 m (weggefallen)

Titel VIII

Gewerbliche Hilfskassen

- § 140 Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen
- §§ 141
bis 141 f (weggefallen)

Titel IX

Statutarische Bestimmungen

- § 142 Erlaß und Außerkraftsetzung

Titel X

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 143 (weggefallen)
- § 144 Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe
- § 145 Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe
- § 146 Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes
- § 147 Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften
- § 147 a Verbotener Erwerb von Edelmetallen und Edelsteinen
- § 147 b Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen
- § 148 Strafbare Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften
- § 148 a Strafbare Verletzung von Prüferpflichten
- § 148 b Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen

Titel XI

Gewerbezentralregister

- § 149 Einrichtung eines Gewerbezentralregisters
- § 150 Auskunft auf Antrag des Betroffenen
- § 150 a Auskunft an Behörden
- § 150 b Auskunft für die wissenschaftliche Forschung
- § 151 Eintragungen in besonderen Fällen
- § 152 Entfernung von Eintragungen
- § 153 Tilgung von Eintragungen
- § 153 a Mitteilungen zum Gewerbezentralregister
- § 153 b Verwaltungsvorschriften

Schlußbestimmungen

§ 154 Ausnahmen von Titel VII

§ 154 a Anwendung des Titels VII auf Bergwerke, Salinen u.ä.

§ 155 Landesrecht, Zuständigkeiten

§ 156 (weggefallen)

Anlage 1 Gewerbeanmeldung – GewA 1

Anlage 2 Gewerbebeummeldung – GewA 2

Anlage 3 Gewerbeabmeldung – GewA 3“.

2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner findet dieses Gesetz mit Ausnahme des Titels XI auf Beförderungen mit Krankenkraftwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes keine Anwendung.“

3. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen“.

4. In § 15 b Abs. 3 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils

a) die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“,

b) das Wort „Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäische Union“

ersetzt.

5. Folgender § 29 wird vor § 30 eingefügt:

§ 29

Auskunft und Nachschau

(1) Gewerbetreibende oder sonstige Personen,

1. die einer Erlaubnis nach den §§ 30, 33 a, 33 c, 33 d, 33 i, 34, 34 a, 34 b oder 34 c bedürfen,

2. die nach § 34 b Abs. 5 oder § 36 öffentlich bestellt sind,

3. die ein überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne des § 38 Abs. 1 betreiben oder

4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet wurde

(Betroffene), haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäft-

lichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein erlaubnispflichtiges oder überwachungsbedürftiges Gewerbe ausgeübt wird.“

6. § 33 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Frauen und Jugend“ durch die Worte „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,“.

7. In § 33 g werden im einleitenden Satzteil die Worte „Frauen und Jugend“ durch die Worte „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.

8. § 34 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Die Verpflichtung zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder.“

9. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Auftraggeber“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „zur Erteilung von Auskünften,“ gestrichen.

bb) Buchstabe d wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sofern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals nach Absatz 1 Satz 4 von der zuständigen Behörde Auskünfte aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5, § 31 oder unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz eingeholt werden, kann das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten an den Gewerbetreibenden übermittelt werden.“

10. § 34 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „nach Absatz 1 und 2“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 8 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte „zur Erteilung von Auskünften an die vorstehend erwähnten Stellen und zur Duldung der Nachschau durch diese; das Grundrecht des Artikel 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,“ gestrichen.

11. § 34 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Auftraggeber“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.

b) In Absatz 5 Nr. 5 werden die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 a und 5 werden aufgehoben.

b) In Absatz 7 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung sind die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Für die Vollstreckung der Gewerbeuntersagung sind auch die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.“

c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 bis 7“ durch die Worte „Absätze 1 bis 7 a“ ersetzt.

13. In § 36 Abs. 3 Nr. 3 werden die Buchstaben g und h gestrichen.

14. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Überwachungsbedürftige Gewerbe

(1) Bei den Gewerbebezügen

1. An- und Verkauf von

a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,

b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,

c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,

d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,

e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen,

durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe,

2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),

3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,

4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,

5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,

6. Herstellen und Verreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanmeldung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

(2) Bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter kann ein Führungszeugnis oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten gewerblichen Tätigkeiten angefordert oder eingeholt werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die in Absatz 1 genannten Gewerbebezüge bestimmen, in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt wurde, sowie für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen im Inland tätig sind, wenn die Erbringung von Handelsauskünften durch die Zulassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats abgedeckt ist.“

15. § 55 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 14 des Milchgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Milch- und Margarinegesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 8 wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 finden keine Anwendung;“.

- c) In Nummer 9 wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
„das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;“.
16. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aaa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Edelmetallbezügen“ durch das Wort „Edelmetallaufgaben“ ersetzt.
- bbb) Der zweite Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 80 Deutsche Mark und Waren mit Silberaufgaben;“.
- bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Halbsatz „weitere Ausnahmen können aus besonderem Anlaß von der zuständigen Behörde für ihren Bereich zugelassen werden;“ gestrichen.
- cc) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Sicherheit oder Ordnung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn sich aus der Person des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben;“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
17. In § 56a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Angaben“ die Worte „, mit Ausnahme der Anschrift,“ eingefügt.
18. In § 59 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3, 4“ ersetzt.
19. In § 60a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ die Worte „oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33e Abs. 4“ eingefügt.
20. In § 60d wird die Angabe „§ 55d Abs. 1,“ gestrichen.
21. Dem § 67 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
„zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden;“.
22. In § 70b werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
23. § 71a wird wie folgt gefaßt:
„§ 71a
Öffentliche Sicherheit oder Ordnung
Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen.“
24. Die Überschrift des § 120d wird wie folgt gefaßt:
„§ 120d
Verfügungen zur Durchführung der §§ 120b und 120c“.
25. In § 144 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3“ ersetzt.
26. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Nummer 4 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 5 wird der abschließende Satzteil wie folgt gefaßt:
„oder entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 Namen, Vornamen oder Firma nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt;“.
27. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 4a ersetzt:
„4. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4a. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine dort genannte Maßnahme nicht duldet;“.
- bb) In Nummer 9 werden die Worte „Name, Firma oder Anschrift“ durch die Worte „Name oder Firma“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „im Falle des Absatzes 2 Nr. 7“ durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 4a und 7“ ersetzt.
28. In § 148 Nr. 1 wird die Angabe „§ 145 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 145 Abs. 1, 2 Nr. 2, 5 oder 6“ ersetzt.
29. § 150 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sprengstoffgesetzes“ die Worte „oder zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1“ eingefügt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
„Wird die Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, ist sie der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft zu gewähren.“

30. In § 150 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c werden nach den Worten „des Fahrpersonalgesetzes“ die Worte „, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes“ eingefügt.
31. In § 155 Abs. 3 wird die Angabe „des § 105 h Abs. 2 Satz 1,“ durch das Wort „der“ ersetzt.
32. § 156 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gaststättengesetzes

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Milch, Milcherzeugnisse oder alkoholfreie Milchmodischgetränke verabreicht,“.
 - b) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt, die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) An der Betriebsstätte muß in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben sein.“
3. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Anwendungsbereich

(1) Auf Kantinen für Betriebsangehörige sowie auf Betreuungseinrichtungen der im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Gleiches gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden.

(2) Auf Gewerbetreibende, die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften] eine Bahnhofsgaststätte befugt betrieben haben, findet § 34 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung; die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anforderungen an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung der zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume gelten als erfüllt. § 34 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige nach Satz 4 innerhalb von zwölf Monaten zu erstatten ist.“

5. In § 28 Abs. 1 Nr. 5 a werden die Worte „oder die Wohnung“ gestrichen.
6. § 37 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) Das Sechste Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. In Artikel 3 werden die Worte „und der Gewerbeordnung“ gestrichen.

(2) Die Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476), wird wie folgt geändert:

- a) § 4 wird aufgehoben.
- b) § 12 a Nr. 3 wird aufgehoben.

(3) Die Versteigererverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476), wird wie folgt geändert:

- a) § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Leitung der Versteigerung

Der Versteigerer hat die Versteigerung persönlich zu leiten, bei juristischen Personen obliegt diese Verpflichtung dem gesetzlichen Vertreter. Der hiernach Verpflichtete darf sich durch einen geeigneten Mitarbeiter vertreten lassen.“

- b) § 22 wird aufgehoben.
- c) § 24 Nr. 14 wird aufgehoben.
- d) In § 25 werden nach dem Wort „Versteigerer“ die Worte „mit Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

(4) Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 1997 (BGBl. I S. 272), wird wie folgt geändert:

- a) § 15 wird aufgehoben.
- b) § 18 Nr. 11 wird aufgehoben.

(5) Die Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602) wird wie folgt geändert:

- a) § 15 wird aufgehoben.
- b) § 16 Nr. 11 wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Folgende bundesrechtliche Regelungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs bestimmter Waren im Reisegewerbe vom 30. November 1962 (BGBl. I S. 695).

2. Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 7. Mai 1963 (BGBl. I S. 315), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 113).

(2) Folgende landesrechtliche Regelungen werden aufgehoben:

1. Baden-Württemberg

Verordnung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über den Gebrauchtwaren-, Edel- und Altmetallhandel (Gebrauchtwaren- und Metallhandelsverordnung – GMVO) vom 18. Januar 1988 (GBl. S. 67), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. März 1995 (GBl. S. 281).

2. Bayern

- a) Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edel- und Altmetallhandel (GEAV) vom 20. Mai 1985 (GVBl. S. 185),
- b) Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflichten von Auskunftsteilen und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung – AuskDetV) vom 19. Oktober 1964 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1985 (GVBl. S. 185),
- c) Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der gewerblichen Vermittler von Eheschließungen (Ehevermittlerverordnung – EheV) vom 27. August 1975 (GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1985 (GVBl. S. 185),
- d) Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften (Reisebüroverordnung – ReisebV) vom 26. Juli 1965 (GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1981 (GVBl. S. 70).

3. Berlin

- a) Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edel- und Altmetallhandel (Gebrauchtwaren- und Metallhandelsverordnung) vom 26. September 1985 (GVBl. S. 2202),
- b) Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der Reisebüros und Betriebe zur Vermittlung von Unterkünften (Reisebüroverordnung) vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 886), geändert durch Artikel XII der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785).

4. Brandenburg

Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmetallhandel, über Auskunftsteile, Detekteien und Reisebüros vom 4. Dezember 1991 (GVBl. II S. 6).

5. Bremen

Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmetallhandel, über Auskunftsteile und Detekteien, Reisebüros und die Vermittlung von Eheschließungen vom 12. Juli 1993 (GBl. S. 234).

6. Hamburg

- a) Verordnung über den Handel mit Gebrauchtwaren, Edelmetallen und Altmetallen (Gebrauchtwaren- und Metallhandelsverordnung) vom 22. Januar 1985 (GVBl. S. 51, 66),
- b) Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der Auskunftsteile und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung) vom 23. Juni 1964 (GVBl. S. 150),
- c) Verordnung über die Vermittlung von Eheschließungen (Ehevermittlerverordnung) vom 24. Juni 1992 (GVBl. S. 135),
- d) Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der Reisebüros und der Betriebe zur Vermittlung von Unterkünften (Reisebüroverordnung) vom 19. Mai 1964 (GVBl. S. 99, 162).

7. Hessen

- a) Verordnung über den Handel mit gebrauchten Waren, Edelmetallen und Altmetallen (Gebrauchtwarenverordnung) vom 27. Januar 1986 (GVBl. I S. 32),
- b) Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunftsteilen und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung) vom 18. Januar 1965 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672),
- c) Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften vom 14. Dezember 1958 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672).

8. Niedersachsen

- a) Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmetallhandel (Gebrauchtwarenverordnung) vom 1. März 1985 (GVBl. S. 55),
- b) Reisebüroverordnung vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 138).

9. Nordrhein-Westfalen

Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmetallhandel, über Auskunftsteile, Detekteien, Reisebüros und die Vermittlung von Eheschließungen (Verordnung nach § 38 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 der Gewerbeordnung) vom 11. Juni 1985 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1990 (GVBl. S. 327).

10. Rheinland-Pfalz

- a) Landesverordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmetallhandel vom 26. Juli 1985 (GVBl. S. 179),
- b) Landesverordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften vom 30. September 1958 (GVBl. S. 173), geändert durch Landesverordnung vom 18. April 1974 (GVBl. S. 185).

11. Saarland

- a) Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmittelhandel vom 20. Januar 1987 (Amtsbl. S. 145),
- b) Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunftsteilen und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung) vom 25. Juni 1965 (Amtsbl. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974 S. 33),
- c) Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften vom 6. April 1959 (Amtsbl. S. 717), geändert durch Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974 S. 33).

12. Sachsen-Anhalt

Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmittelhandel, über Auskunftsteile, Detekteien, Reisebüros und die Vermittlung von Eheschließungen vom 3. Juni 1992 (GVBl. S. 426).

13. Schleswig-Holstein

- a) Landesverordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmittelhandel und über den Betrieb von Reisebüros und der Vermittlung von Unterkünften vom 11. August 1986 (GVOBl. S. 191),
- b) Auskunftstei- und Detekteiverordnung (Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunftsteilen und Detekteien) vom 20. April 1964 (GVOBl. S. 41).

14. Thüringen

Thüringer Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmittelhandel, über Auskunftsteile, Detekteien, Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften vom 13. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 1).

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 Abs. 3 beruhenden Teile der Versteigerungsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6**Neufassung der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes**

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

1. Allgemeiner Teil

1.1 Änderung der Gewerbeordnung

Der Entwurf geht auf eine gemeinsame Aktion von Bund und Ländern zur Vorschriftenreduzierung zurück und verfolgt im wesentlichen das Anliegen, Vorschriften der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes auf deren weitere Notwendigkeit zu überprüfen sowie eine Vereinfachung sowie Vereinheitlichung bereits bestehender Regelungen vorzunehmen. Insbesondere sollen die Vorschriften über die erlaubnispflichtigen (§§ 30 ff.) und die überwachungsbedürftigen Gewerbe (§ 38) gestrafft werden.

Im Vordergrund steht dabei eine gemeinsame Vorschrift über Auskunft und Nachschau für erlaubnispflichtige und überwachungsbedürftige Gewerbe, für die öffentliche Bestellung als Sachverständige sowie im Rahmen des Untersagungsverfahrens (§ 29).

In allen Erlaubnisvorschriften sind die Auskunftspflicht des Gewerbetreibenden und das Nachschaurecht der Behörde geregelt. Auch im Rahmen eines Untersagungsverfahrens und in den auf der Grundlage des § 38 erlassenen Landesverordnungen sind gleichlautende Vorschriften über Auskunft und Nachschau enthalten. Durch die Einfügung eines neuen § 29 wird eine generelle Regelung zu Auskunft und Nachschau getroffen, die für alle bisherigen Anwendungsbereiche gelten soll. Als Folgeänderung hieraus können eine Reihe von Verordnungsermächtigungen insoweit aufgehoben und eine Vielzahl von Vorschriften für Auskunft und Nachschau in den betreffenden Rechtsverordnungen des Bundes gestrichen werden. Auch § 35 Abs. 3a GewO wird aufgehoben. Des weiteren können insgesamt 28 Rechtsverordnungen, die die Länder auf der Ermächtigungsgrundlage des § 38 g.R. erlassen hatten, aufgehoben werden. Damit entfallen für eine Vielzahl von Gewerbebezügen die bisherigen gewerberechtlichen Buchführungsvorschriften.

Die Streichung des § 35 Abs. 5 durch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a soll klarstellen, daß es sich bei der von der Rechtsprechung unterschiedlich behandelten Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume lediglich um eine Maßnahme des Verwaltungsvollzugs handelt. Darüber hinaus wurden einige Änderungen der Gewerbeordnung aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Entsprechende Änderungen enthält Artikel 1 Nr. 9 und 14.

Des weiteren wurden mehrere Aktualisierungen vorgenommen. Beispielsweise wurden die durch Änderungen der Gewerbeordnung überarbeitungsbedürftige Inhaltsübersicht neu gefaßt (Artikel 1 Nr. 1) und überholte Begriffe geändert.

1.2 Änderung des Gaststättengesetzes

Durch Artikel 2 Nr. 4 wird der Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes neu festgelegt. Auf Kantinen, Betreuungseinrichtungen sowie auf Luftfahrzeuge, Eisenbahnwagen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden, finden die Vorschriften des Gaststättengesetzes hiernach keine Anwendung.

Damit werden gaststättenrechtliche Regulierungen für diese Bereiche abgebaut und gastgewerbliche Leistungen in den verschiedensten Verkehrsmitteln, die nach g.R. teilweise erlaubnispflichtig waren, durch die generelle Nichtanwendung des Gaststättengesetzes erleichtert.

Dagegen besteht nach der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn kein Grund mehr für die Nichtanwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofsgaststätten.

1.3 Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Regelungsbereiche dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Gewerbe- und Gaststättenrecht gehören zu den Lebensbereichen, die über die Grenzen eines Bundeslandes hinausweisen und nicht primär von den örtlichen oder regionalen Besonderheiten einzelner Bundesländer geprägt sind. Die an die Führung eines Gewerbebetriebs zu stellenden Anforderungen sowie die im Rahmen der Betriebsüberwachung zulässigen Kontrollrechte der Aufsichtsbehörden bedürfen – im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen – einer bundeseinheitlichen Regelung. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Wirtschaftseinheit ist daher eine für das gesamte Bundesgebiet verbindliche Normierung erforderlich.

1.4 Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand, sondern verfolgt im Gegenteil Deregulierungsabsichten. So werden Auskunfts- und Nachschaurechte konzentriert geregelt, Buchführungspflichten abgeschafft und weitere Bereiche, z. B. Betriebskantinen und gaststättenrechtliche Leistungen in Verkehrsmitteln, von der Anwendung des Gaststättengesetzes einschließlich der Erlaubnispflicht ausgenommen.

Die Änderungen der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes verursachen bei den Gewerbetreibenden in der Gesamtbetrachtung keine zusätzlichen Kosten, sondern stellen tendenziell Entlastun-

gen dar. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherepreisniveau, sind daher auch nicht zu erwarten.

2. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird neu gefaßt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) wurden Beförderungen mit Krankenkraftwagen aus dem Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes ausgenommen und dieser Bereich der ausschließlichen landesrechtlichen Regelung überlassen. In den Notfallrettungsgesetzen einiger Länder wurde aber festgelegt, daß die zuständige Genehmigungsbehörde für die Zulassung privater Unternehmen zur Notfallrettung und zum Krankentransport den Widerruf der Genehmigung dem Gewerbezentralregister (§§ 149ff. GewO) mitzuteilen hat. Für eine solche Verfahrensweise besteht allerdings nach der o.a. Änderung des Personenbeförderungsgesetzes keine Rechtsgrundlage mehr. Um den Genehmigungsbehörden die Möglichkeit zur Eintragung in das und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zu geben, soll für den Krankentransport der Titel XI der Gewerbeordnung Anwendung finden.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Die Regelung soll die Abmeldung des Gewerbebetriebs von Amts wegen ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 15b)

Es handelt sich um eine Aktualisierung der europarechtlichen Bezeichnungen.

Zu Nummer 5 (§ 29)

Durch die Einfügung eines neuen § 29 über die Auskunft und Nachschau werden die bisher in den Durchführungsverordnungen zu den verschiedenen erlaubnispflichtigen Gewerben (§§ 30ff. GewO) und zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen (§ 36), im Untersagungsverfahren (§ 35 Abs. 3a) sowie in den landesrechtlichen Überwachungs Vorschriften (§ 38 GewO) geregelten Auskunftspflichten und Nachschaurechte zusammengefaßt. Damit können insoweit die Ermächtigungen in den Erlaubnisvorschriften sowie die Regelungen zur Auskunft und Nachschau in den Durchführungsverordnungen aufgehoben werden. Auch die auf der Grundlage des § 38 g.R. erlassenen Rechtsverordnungen der Länder werden aufgehoben (Artikel 4 Abs. 2).

Durch Absatz 4 wird Auskunft und Nachschau auch bei Verdacht einer erlaubnispflichtigen oder überwachungsbedürftigen Tätigkeit ermöglicht.

Zu Nummer 6 (§ 33f)

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung wird dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) angepaßt.

Zu Buchstabe b

Als Folgeänderung zu Nummer 5 wird die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zur Auskunft und Nachschau aufgehoben.

Zu Nummer 7 (§ 33g)

Die Verordnungsermächtigung wird dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) angepaßt.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Als Folgeänderung zu Nummer 5 wird die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zur Auskunft und Nachschau aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 34a)

Zu Buchstabe a

Als Folgeänderung zu Nummer 5 wird die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zur Auskunft und Nachschau aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Der Bewachungsgewerbetreibende darf mit der Bewachung nur zuverlässiges Personal beschäftigen. Sofern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals von der zuständigen Behörde Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt werden, wird in Absatz 4 eine datenschutzrechtlich einwandfreie Grundlage für die Übermittlung des Ergebnisses der Überprüfung an den Gewerbetreibenden geschaffen. Die Übermittlungsbefugnis wird hierbei auf die Daten beschränkt, die der Beurteilung der Zuverlässigkeit zugrunde zu legen sind. Die Übermittlung darf daher nicht in der Übersendung der nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG erteilten unbeschränkten Auskunft oder einer Kopie derselben bestehen. Der Gewerbetreibende benötigt diese Daten für etwaige arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Zu Nummer 10 (§ 34b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung des § 34b durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475). Da seitdem nicht mehr zwischen der Versteigerung fremder Sachen und der Versteigerung fremder Grundstücke (Absatz 2 a.F.) unterschieden wird, sind die noch vorhandenen Verweisungen auf Absatz 2 a.F. zu streichen.

Zu Buchstabe b

Als Folgeänderung zu Nummer 5 wird die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zu Auskunft und Nachschau aufgehoben.

Zu Nummer 11 (§ 34 c)**Zu Buchstabe a**

Als Folgeänderung zu Nummer 5 wird die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zu Auskunft und Nachschau aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Aktualisierung der europarechtlichen Bezeichnungen.

Zu Nummer 12 (§ 35)**Zu Buchstabe a**

Absatz 3 a wird als Folgeänderung zu Nummer 5 aufgehoben.

Absatz 5 wird aus Gründen der Vorschriftenreduzierung und Verwaltungsvereinfachung ebenfalls aufgehoben. Strittig in Rechtsprechung und Literatur ist, ob es sich bei dieser Bestimmung um eine bundesrechtliche Regelung über den Vollzug von Gewerbeuntersagungen (also um eine bloße Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung) oder um eine Ermächtigung zum Erlaß eines weiteren Verwaltungsaktes materiellen gewerberechtlichen Inhalts handelt, der die Durchsetzung der Untersagungsverfügung durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln erst ermöglicht (s. zur ersteren Auffassung Friauf-Heß, Kommentar zur Gewerbeordnung, Rdnr. 203 zu § 35, Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 5. Februar 1986, Gewerbearchiv 1986, 162, zur letzteren Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 15. Auflage, Bd. I, Rdnr. 171 zu § 35, Urteil des OVG NW vom 17. November 1981, Gewerbearchiv 1982, 129). Nach der Darstellung des VGH Baden-Württemberg ist eine auf § 35 Abs. 1 gestützte Gewerbeuntersagung eine ausreichende Grundlage für eine Verwaltungsvollstreckung, die dann nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsrecht (durch eigenständig angreifbaren Verwaltungsakt) durchzusetzen ist. Eines weiteren Grundverwaltungsaktes bedürfte es hierzu nicht. Probleme sind bei Zugrundelegung dieser Meinung, auch wenn Untersagungsbescheide über die Grenzen von Bundesländern vollstreckt werden, nicht aufgetaucht. Den überzeugenden Darlegungen des Gerichts sollte daher dadurch Rechnung getragen werden, daß die Vorschrift gestrichen und damit die derzeit noch bestehende Rechtsunsicherheit beendet wird.

Zu Buchstabe b

Die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 7 trägt der Aufhebung des Absatzes 5 Rechnung.

Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung wird auch der später eingefügte Absatz 7 a für nicht anwendbar erklärt, soweit

für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften bestehen oder eine für das Gewerbe erteilte Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 36)

Als Folgeänderung zu Nummer 5 wird die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zu Auskunft und Nachschau aufgehoben.

Zu Nummer 14 (§ 38)

§ 38 erhält eine neue Konzeption. § 38 g.R. ermächtigt die Länder, für die dort aufgezählten Gewerbebranchen Vorschriften zur Auskunft, Nachschau und Buchführung zu erlassen. Von dieser Ermächtigung haben die Länder ganz unterschiedlich Gebrauch gemacht. Weitgehend übereinstimmend wurden Regelungen zur Auskunft und Nachschau für den in Nummer 1 geregelten Bereich getroffen, wobei ein Teil der Länder Buchführungspflichten für entbehrlich hielt. Für die unter Nummer 2 ff. aufgeführten Bereiche wurden Regelungen nur sporadisch und lediglich zur Auskunft und Nachschau getroffen.

Mit der Neufassung des § 38 wird die landesrechtliche Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über Auskunft und Nachschau zugunsten der bundesrechtlichen Regelung des § 29 aufgegeben. Damit entfallen alle 28 auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen landesrechtlichen Verordnungen (vgl. Artikel 4 Abs. 2). Bezüglich der Buchführung wird den Landesregierungen in Absatz 3 eine neue Ermächtigung erteilt, es ist jedoch zu erwarten, daß von ihr allenfalls nur im bisherigen Umfang Gebrauch gemacht wird.

Ungeregt war bislang in der Gewerbeordnung die Überprüfung der Zuverlässigkeit bei den Überwachungsbedürftigen und Vertrauensgewerben. Entsprechende Regelungen enthält nur die Gewerbeanzeigenverwaltungsverfahren. Datenschutzrechtliche Vorgaben erfordern eine gesetzliche Regelung. Diese wird im neuen Absatz 1 umgesetzt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nr. 1 bis 6 werden die Gewerbebranchen festgelegt, die einer besonderen Überwachung bedürfen. Die Gewerbebranchen entsprechen dabei im wesentlichen denen des § 38 g.R.

Von Nummer 1 werden An- und Verkaufsbetriebe erfaßt, die sich ausschließlich oder ganz überwiegend mit dem Gebrauchsgüterhandel befassen. Die einschlägigen Artikel werden unter den Buchstaben a bis e genannt. Nicht erfaßt werden sollen Betriebe, die neben dem Handel mit Neuwaren auch An- und Verkauf betreiben (z.B. Juweliere, Autohäuser u.ä.). In den Nummern 2 bis 4 sind als weitere, auch nach g.R. erfaßte Gewerbebranchen Auskunftsteien und Detekteien, die Vermittlung von Eheschließungen und – neu – auch von Partnerschaften und Bekanntschaften sowie die Vermittlung von Reisen durch Reisebüros und von Unterkünften geregelt. Neu aufgenommen wurde unter Nummer 5 der Vertrieb und Einbau

von Gebäudesicherungsanlagen einschließlich der Schlüsseldienste sowie unter Nummer 6 das Herstellen und Verreiben spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge. Bei letzteren handelt es sich um Werkzeuge, die speziell dazu geeignet sind, Öffnungshindernisse (z.B. Türschlösser, Fensterverriegelungen, Kfz-Schlösser und -Verriegelungen) ohne größere Gewaltanwendung zu überwinden (z.B. Zieh-Fix-Geräte).

Die zuständige Behörde hat bei diesen Gewerbebezügen nach Erstattung der Gewerbeanmeldung oder -ummeldung gemäß § 14 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Hierzu hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur direkten Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde die Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht, o.a. Auskünfte bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter auch bei anderen als den genannten Gewerbebezügen einzuholen. In die Überprüfung können andere Gewerbebezüge, aber auch einzelne Gewerbetreibende einbezogen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß ein vergleichbares Gefährdungspotential bejaht wird.

Zu Absatz 3

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen für die Buchführungspflichten zu den von Absatz 1 erfaßten Gewerbebezügen zu erlassen.

Zu Absatz 4

Entsprechend der Regelung in § 38 Satz 2 g.R. sollen zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, die auf der Grundlage des § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz in Deutschland tätig werden, bei der Erbringung von Handelsauskünften nicht den Überwachungsvorschriften des § 38, auch in Verbindung mit § 29, unterfallen. Auch inländische Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sollen künftig wegen der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen ausgenommen werden.

Zu Nummer 15 (§ 55 a Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geltendes Recht.

Zu Buchstabe b

Die bisher in § 56 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz enthaltene Ausnahme von den Verboten wird direkt in § 55 a Abs. 1 Nr. 8 übernommen.

Zu Buchstabe c

Nach der Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs bestimmter Waren im Reise-

gewerbe vom 30. November 1962 (BGBl. I S. 695) ist – entgegen dem Verbot in § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b – das Feilbieten sonstiger geistiger Getränke in fest verschlossenen Behältnissen zugelassen, sofern der Gewerbetreibende die Getränke in oder aus einem Fahrzeug und nicht von Haus zu Haus und überwiegend andere Lebensmittel verschiedener Art, jedoch nicht lediglich Tabak und Tabakerzeugnisse, und in Zusammenhang damit die Getränke feilbietet. Da diese Voraussetzungen nur in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Nr. 9 erfüllt werden, wird die Ausnahmeregelung direkt für die nicht ortsfesten Verkaufsstellen getroffen und o.a. Verordnung aufgehoben (s. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Nummer 16 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anstelle der synonym angewandten und zudem überholten Begriffe „Edelmetallbezüge“ bzw. „Silberüberzüge“ wird auf den bei Herstellern und Händlern nunmehr üblichen Begriff der Edelmetall- bzw. Silberauflage abgestellt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Neben den bereits zugelassenen Waren mit Silberauflagen soll auch das Feilbieten und der Ankauf von Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 80 DM von dem Verbot freigestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer 3 Buchstabe b wird die Ermächtigung zum Erlass einer Ausnahmeregelung gestrichen, da eine entsprechende Befugnis bereits in Absatz 2 Satz 3 enthalten ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Verbot der Ausübung der Zahn- und Tierheilkunde durch Personen, die hierzu nicht bestellt sind, kann wegen der bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird klargestellt, daß es sich bei den in der Vorschrift verwandten Begriffen (öffentliche Sicherheit, Ordnung) um zwei verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die nicht kumulativ erfüllt sein müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ausnahmeregelung setzt nicht mehr voraus, daß der Antragsteller oder der selbständige Gewerbetreibende in dem entsprechenden Gewerbebezweig mindestens fünf Jahre lang selbständig oder in leitender Stellung tätig war.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe b

Zu Nummer 17 (§ 56a)

Schausteller und Marktkaufleute werden analog der Regelung für offene Betriebsstätten im stehenden Gewerbe nur noch zur Angabe von Name und Firma verpflichtet. Auf die bisher vorgeschriebene Angabe auch der Anschrift soll aus Gründen vorbeugender Gefahrenabwehr (Einbrüche in leerstehende Wohnungen) verzichtet werden. Die Preisgabe der Anschrift bei berechtigtem Interesse (z. B. zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche) ist über den Veranstalter bzw. über die zuständige Behörde möglich.

Zu Nummer 18 (§ 59)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 12 Buchstabe a.

Zu Nummer 19 (§ 60a Abs. 2 Satz 3)

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) wurde § 33e so geändert, daß für neuere, elektronisch gesteuerte und manipulationssichere Spiele, bei denen Identität zwischen Muster- und Nachbauspiel garantiert ist, entsprechend der für Geldspielgeräte geltenden Rechtslage eine „Bauartunbedenklichkeitsbescheinigung“ und demgemäß für Nachbaugeräte ein Abdruck hiervon erteilt werden kann. Dies muß gleichermaßen auch für andere Spiele, die im Reisegeerbe betrieben werden, gelten. Dies ist eigentlich durch die Verweisung in § 60a Abs. 1 Satz 4 auf § 33e sichergestellt, Auslegungsschwierigkeiten bereitet jedoch § 60a Abs. 1 Satz 3, der lediglich auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung abstellt. Zur Klarstellung des Gewollten soll diese Vorschrift um den Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erweitert werden.

Zu Nummer 20 (§ 60d)

Es handelt sich um eine übersehene Folgeänderung aus dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), mit dem § 55d gestrichen wurde.

Zu Nummer 21 (§ 67)

Auf Wochenmärkten ist das Feilbieten alkoholischer Getränke verboten. Um den Landwirten die Vermarktung selbsterzeugter alkoholischer Getränke auf Wochenmärkten zu ermöglichen, werden diese Getränke von dem Verbot ausgenommen. Begünstigt wird nicht nur die Vermarktung durch den Landwirt selbst, sondern auch durch Erzeugervereinigungen (z. B. Winzergenossenschaften) oder Markthändler.

Zu Nummer 22 (§ 70b)

Es wird eine der Nummer 17 entsprechende Regelung getroffen.

Zu Nummer 23 (§ 71a)

Es wird klargestellt, daß es sich bei den in der Vorschrift verwandten Begriffen (öffentliche Sicherheit, Ordnung) um zwei verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die nicht kumulativ erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 24 (§ 120d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), die der dadurch erfolgten Aufhebung des § 120a Rechnung trägt.

Zu Nummer 25 (§ 144)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 26 (§ 145)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Nummer 27 (§ 146)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Nummer 5 (§ 29), mit der die Bußgeldvorschrift auf die einheitliche Regelung über die Auskunft und Nachschau umgestellt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird eine Geldbuße bis zu 5000 DM ermöglicht.

Zu Nummer 28 (§ 148)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung des § 145 Abs. 2 Nr. 1 durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), die damals übersehen wurde.

Zu Nummer 29 (§ 150)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 14 (§ 38), durch die klargestellt wird, daß die nach § 38 Abs. 1 bei der Anzeige überwachungsbedürftiger Gewerbe einzuholende Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage unmittelbar bei der Behörde beantragt werden kann.

Zu Nummer 30 (§ 150 a)

Es werden Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über Eintragungen, die das Personenbeförderungsgesetz oder das Güterkraftverkehrsgesetz betreffen, auch zur Vorbereitung von Entscheidungen nach dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz ermöglicht.

Zu Nummer 31 (§ 155)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170). Durch Artikel 5 Nr. 1 wurde § 105h GewO aufgehoben. Die Verweisung auf diese Vorschrift in § 155 Abs. 3 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 32 (§ 156)

Die Vorschrift ist gegenstandslos.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gaststättengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Nummern 4 und 5 können als Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 25) gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Es handelt sich um eine Regelung analog Artikel 1 Nr. 17 und 22 für Gaststätten im Reisegewerbe.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 4 (§ 25).

Zu Nummer 4 (§ 25)**Zu Absatz 1**

Die bisher schon für Betreuungseinrichtungen der ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei geltende Befreiung von der Anwendung des Gaststättengesetzes wird auch auf Kantinen für Betriebsangehörige ausgedehnt. Diese waren bisher erlaubnisfrei nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, unterlagen aber ansonsten den Bestimmungen des Gaststättengesetzes. Für Kantinen, die der Versorgung von Betriebsangehörigen dienen (zugeschlossen sind lediglich 10 % Fremdbesucher), wird dies in Zukunft für entbehrlich gehalten, zumal die Überwachung lebensmittelrechtlicher und hygiene-rechtlicher Vorschriften aufgrund von Spezialregelungen gewährleistet ist.

Mit dem neuen Satz 2 soll die Erbringung gastgewerblicher Leistungen anlässlich der Beförderung von Personen mit den verschiedensten Verkehrs-

mitteln einheitlich geregelt werden. Bisher galt für Luftfahrzeuge die vollständige Befreiung vom Gaststättengesetz (§ 25 Abs. 1 Satz 2), für die Speisewagen der Eisenbahnen des Bundes sowie der nichtbundeseigenen Eisenbahnen fanden nur einige ausgewählte Vorschriften des Gaststättengesetzes Anwendung (§ 25 Abs. 1a GastG, Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs). Für die in Kraftfahrzeugen erbrachten gastgewerblichen Leistungen wurde Erlaubnisfreiheit gewährt, soweit nur alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 5). Schiffe waren – soweit sie von der Bundesbahn betrieben wurden – nach § 41 Bundesbahngesetz freigestellt, die übrigen unterlagen dem Anwendungsbereich des GastG.

Mit der Privatisierung der Bundeseisenbahnen ist die Gleichbehandlung aller anlässlich der Beförderung von Personen erbrachten gastgewerblichen Leistungen angebracht. Da es sich nur um Nebenleistungen anlässlich der Beförderung von Personen handelt und die gaststättenbaurechtlichen Vorschriften ohnehin nicht auf diese Verkehrsmittel anwendbar sind, sollen diese Leistungen generell vom Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes ausgenommen werden.

Zu Absatz 2

Für Bahnhofsgaststätten ist wegen der schon erwähnten Privatisierung der Bundeseisenbahnen keine Ausnahmeregelung mehr zu rechtfertigen, d. h. sie unterliegen künftig voll den Vorschriften des Gaststättengesetzes. Für die bei Inkrafttreten dieser Regelung befugten betriebenen Bahnhofsgaststätten wird eine Besitzstandsregelung getroffen, die bereits bestehende Vorschrift des § 34 GastG wird für entsprechend anwendbar erklärt. Hiernach gilt die Erlaubnis demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis oder Gestattung eine nach diesem Gesetz erlaubnisbedürftige Tätigkeit befugt ausübt. Er hat seinen Betrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist hierfür wird nach Satz 2 auf 12 Monate festgesetzt. Die Behörde bestätigt dem Gewerbetreibenden kostenfrei und schriftlich, daß er zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist. Die Besitzstandsregelung bezieht sich nicht auf die Bahnhofsgaststätte als solche, sondern auf den Betreiber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung.

Befugt betrieben werden die nach § 41 Bundesbahngesetz und später nach § 25 Abs. 1a GastG privilegierten Bahnhofsgaststätten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn bzw. der Eisenbahnen des Bundes. Befugt betrieben werden auch die Bahnhofsgaststätten, die im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen. Maßgeblich ist neben der Anlage zur Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs auch die Verwaltungspraxis.

Sofern für Gaststätten im Bereich der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen die Vorschriften der Verordnung – ungeachtet der Anlage – angewendet worden sind, weil die aktualisierungsbedürftige Anlage der Entwicklung nicht Rechnung getragen hatte, fallen diese Gaststätten unter den Bestandsschutz nach Absatz 2. Ist eine Gaststätte nach dem GastG genehmigt worden, so stellt sich die Frage nach dem Bestandsschutz nicht.

Eine Besitzstandsregelung für den derzeitigen Pächter hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen wird durch Satz 1 zweiter Halbsatz getroffen. Dadurch soll ausdrücklich klargestellt werden, daß für Bahnhofsgaststätten, die in der Regel in das für bahnbezogene Anlagen geltende Planfeststellungsverfahren einbezogen waren und über deren öffentlich-rechtliche Zulässigkeit in diesem Zusammenhang entschieden worden ist, die gaststättenbau-rechtlichen Anforderungen nicht überprüft werden müssen. Erst nach einem Pächterwechsel oder einer bahnrechtlichen Entwidmung der Anlage finden die sonst für Gaststätten geltenden bauordnungsrecht-lichen Vorgaben Anwendung.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Die Vorschrift ist gegenstandslos.

Zu Artikel 3 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu den Absätzen 2, 4 und 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Absatz 3

Zu Buchstabe a

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerbe-rechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Beschränkung der Versteigererlaubnis auf natürliche Personen beseitigt; seitdem ist sie auch juristischen Personen zu erteilen. Als Folgeänderung wird § 13 VerstV entsprechend erweitert. Hierbei kommt der gewerberechtliche Grundsatz zum Ausdruck, daß juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln, die daher berechtigt sein sollen, die Versteigerung zu leiten. Durch Satz 2 wird es dem Versteigerer (natürliche Person oder gesetzliche Vertreter der juristischen Person) ermöglicht, sich bei der Leitung der Verstei-

gerung durch geeignete Mitarbeiter vertreten zu lassen.

Zu den Buchstaben b, c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Buchstabe d

§ 25 war unter Ausnutzung der Ermächtigung des § 34 b Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe e GewO durch Verordnung vom 12. Januar 1961 (BGBl. I S. 43) geschaffen worden. Er besagt, daß für den Versteigerer i. S. des § 34 b, der Versteigerungen im Reisegewerbe durch-führt, die Vorschriften der §§ 56, 56 a nicht gelten, also insbesondere auch nicht das Versteigerungsverbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f, das somit nur für Reisegewerbetreibende als solche Bedeutung hat. § 61 a, der durch Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) eingefügt worden war, stellt diese Auslegung in Zweifel, weil hiernach für Ver-steigerungen im Reisegewerbe, die also lediglich mit Reisegewerbekarte ausgeübt werden, ebenfalls die Vorschriften der Versteigererverordnung gelten. Wenn hiervon auch § 25 erfaßt wird, tritt eine Diskrepanz zu § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f auf. Da die bis-herige Auslegung dieser Vorschrift ihren guten Sinn darin hat, nur Inhaber der Erlaubnis nach § 34 b we-gen der intensiven Überprüfung bei der Zulassung und Kontrolle der Berufsausübung zu privilegieren, erfolgt nun eine entsprechende Klarstellung in § 25. Dies war bei der damaligen Novellierung übersehen worden.

Zu Artikel 4 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die aufzuhebenden bundesrecht-lichen Vorschriften.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die aufzuhebenden landesrecht-lichen Vorschriften.

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 5 und 14.

Die landesrechtlichen Regelungen, die auf der Er-mächtigungsgrundlage des § 38 GewO g. R. erlassen wurden, werden aufgehoben, da für die Auskunft

und Nachschau die bundesrechtliche Regelung des § 29 gilt. Für ggf. erforderliche Buchführungspflichten wird den Ländern in § 38 Abs. 3 eine neue Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen erteilt.

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang)

Es wird die spätere Änderung durch Verordnung ermöglicht.

Zu Artikel 6 (Neufassung der Gewerbeordnung
und des Gaststättengesetzes)

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird zur Neubekanntmachung der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes ermächtigt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 29 Abs. 2 Gewerbeordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 29 Abs. 2 in Satz 2 die Wörter „dienen; das“ durch die Wörter „dienen. Der Betroffene hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Das“ zu ersetzen.

Begründung

Aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes ist für die Bußgeldbewehrung gemäß Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Nr. 4a (§ 146 Abs. 2 Nr. 4a GewO) eine entsprechende Vorschrift erforderlich, die ein Tun oder Unterlassen fordert. Ein Verzicht auf die Bußgeldbewehrung wäre nicht zweckmäßig, da dadurch die Durchführung der Nachschau erschwert würde. Ein sich der Nachschau widersetztender Gewerbetreibender könnte zwar durch die Androhung von Verwaltungszwang zum Einlenken bewegt werden, ohne Sanktionsmöglichkeit hätte dieses Verhalten jedoch für den Gewerbetreibenden keine weiteren Konsequenzen, so daß er ungestraft die Durchführung der Nachschau verzögern könnte.

2. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierungen in § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Durch Artikel 4 des Gesetzes sollen unmittelbar Landesverordnungen aufgehoben werden. Durch den neuen § 38 Abs. 3 Gewerbeordnung sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, für notwendig erachtete Bereiche weiterhin Buchführungspflichten vorzuschreiben. Ohne eine Vorverlegung des Inkrafttretens der Ermächtigungsvorschrift von § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung könnten entsprechende Verordnungen jedoch erst nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes beschlossen werden, da ein vorheriger bedingter Erlass von Verordnungen rechtlich unzulässig ist. Da auch bei Vorformulierung der Verordnung aufgrund der allgemeinen Bekanntmachungsvorschriften zumindest ein Tag zwischen Außerkrafttreten der alten und Inkrafttreten der neuen Buchführungsvorschriften liegt, bedeutet dies, daß die Gewerbetreibenden berechtigt wären, sämtliche gemäß den aufgehobenen Verordnungen aufbewahrten alten Unterlagen zu vernichten.

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß zeitgleich mit dem Außerkrafttreten der in Artikel 4 des Gesetzentwurfes genannten Landesverordnungen gegebenenfalls entsprechende Landesverordnungen in Kraft treten können.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Zu Nummer 1 – Artikel 1 Nr. 5 (§ 29 Abs. 2
Gewerbeordnung)

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die Anregung prüfen. Dabei wird sie auch die notwendige Folgeänderung in Artikel 1

Nr. 27 (§ 146 Abs. 2 Nr. 4a GewO [E]) berücksichtigen.

Zu Nummer 2 – Artikel 7

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

